

19.12.89

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Zweites Durchführungsgesetz/EWG zum VAG)

Punkt 26 der 608. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 1989

Der Bundesrat möge anstelle der Nr. 6 der Drs. 615/1/89 beschließen:

In Art. 2 ist nach Nr. 3 folgende Nr. 3 a einzufügen:

'3 a. Nach § 30 wird folgender § 31 eingefügt:

"§ 31:

Kann der Versicherer aufgrund einer Prämienanpassungsklausel das Entgelt erhöhen oder den Umfang der Leistung mindern, so kann der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen, sofern die Laufzeit des Vertrages mehr als 3 Jahre beträgt und das Entgelt pro Jahr um mehr als 5 v. H. des zuletzt gezahlten Beitrages oder um mehr als 25 v. H. des Erstbeitrages steigt."

Ausgeliefert am 20. DEZ. 1989 ...

6/5/2/89

Begründung:

In verschiedenen Massenversicherungszweigen sind Prämienanpassungsklauseln üblich, die dem Versicherungsnehmer erst dann ein Kündigungsrecht einräumen, wenn die Prämienanpassung gewisse Schwellenwerte übersteigt. Es ist daher grundsätzlich erforderlich, den Versicherungsnehmer durch ein außerordentliches Kündigungsrecht vor einer überlangen Vertragsbindung zu schützen.

Dagegen ist es selbst zum Zwecke des Verbraucherschutzes nicht notwendig, dem Versicherungsnehmer auch bei minimalen Prämien erhöhungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu gewähren.

Die von der Versicherungswirtschaft formulierten und von der Versicherungsaufsicht gebilligten geltenden Prämienanpassungsklauseln, die ein Kündigungsrecht erst bei Überschreiten gewisser Schwellenwerte vorsehen, haben sich in der Praxis bewährt und sichern grundsätzlich einen angemessenen Kundenschutz.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers ist nur dann angebracht, wenn die Laufzeit des Versicherungsvertrages mehr als 3 Jahre beträgt und die Prämien erhöhung entweder pro Jahr den Schwellenwert von 5 v. H. des zuletzt gezahlten Beitrages oder während der Gesamtlaufzeit den Schwellenwert von 25 v. H. des Erstbeitrages übersteigt. Bei minimalen Erhöhungen bis zu 5 % (die Durchschnittsprämie einer Hausratversicherung beträgt z.B. derzeit DM 143,- pro Jahr) und bei Vertragslaufzeiten bis zu 3 Jahren ist ein Schutz des Versicherungsnehmers durch ein außerordentliches Kündigungsrecht nicht erforderlich.

Für den Fall der Leistungsminderung sind die Schwellenwerte der Entgelterhöhung entsprechend anzuwenden.

Diese modifizierte Fassung des außerordentlichen Kündigungsrechtes schafft nicht nur einen gerechteren und praxisnäheren Interessenausgleich zwischen Verbrauchern und Versicherungswirtschaft, sondern auch einen nahtlosen Zusammenhang zum ordentlichen Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers aufgrund des neugefaßten § 8 Abs. 3 VVG gemäß der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses in Nr. 5 der Strichdrucksache.